



Hochstifte Bamberg wesentlich gehörigen, aber unter dem Lehenbande von Ritterschaftlichen Gliedern besessen werdenden sehr wichtigen Ortschaften nicht zu gedenken.

Den Inländischen so wohl als den Auswärtigen glaubt man einen nicht unwichtigen Dienst zu leisten, wenn man in der Beylage unter der Ziffer I. das ganze Verzeichniß aller dieser zum Bambergischen Körper gehöriger Bestandtheile in alphabethischer Ordnung liefert, und zugleich jedem Orte auf dem zweiten Spalte das Amt gegenüber setzt, dessen gerichtlicher Aufsicht es unterstellt ist.

Diese gerichtliche Amtsaufsicht ist nun in 18 Oberämter, welche dem Adel zu Theile werden, und in 35 Vogten und Jurisdictionen getheilt, die dem einem jeden untergebenen Bezirke Recht zu sprechen, und auf die Landeshoheitsrechte zu wachen haben.

Da in der bemerkten Beylage unter der Ziffer I jene Plätze, wo des Beamten Wohnort ist, mit ausgezeichneter Schrift schon bemerkt sind, also hier die Aemter selbst, wo Vorsteher unter den verschiedenen Benennungen; Vogt, Richter, Amtmann, Amtsverweser, Kastner und Verwalter angestellt sind, namentlich zu bemerken überflüssig wäre; so will